

Kreisschreiben
des
**Schweizerischen Bundesgerichts an die oberen kantonalen
Aufsichtsbehörden für sich und zu Händen der untern
Aufsichtsbehörden und der Betreibungsämter**

(Vom 31. März 1953)

Betriebungsbuch in Kartenform.
Nachtrag zum Kreisschreiben Nr. 31.

Sehr geehrte Herren!

Das Kreisschreiben Nr. 81 vom 12. Juli 1949 (BGE 75 III 88 ff., BBl 1949 II 576) bestimmt unter II, 4, dass die Registerkarten beim Druck serienweise vornummeriert werden müssen. Diese Massnahme hat sich namentlich auf grösseren Betreibungsämtern als beinahe undurchführbar erwiesen. Jedenfalls bringt sie solche Unzukömmlichkeiten mit sich, dass wir uns entschlossen haben, sie den Betreibungsämtern nicht mehr zur Pflicht zu machen. Die ändern Vorschriften des Kreisschreibens erscheinen als ausreichend und können übrigens von den kantonalen Aufsichtsbehörden nach Bedarf ergänzt werden.

Die Vorschrift, Ersatzkarten deutlich als solche zu kennzeichnen, behält um so mehr ihre Bedeutung und ist in allen Fällen zu beachten.

Demnach erhält Ziffer 4 im Abschnitt II des Kreisschreibens Nr. 31 folgende gekürzte Fassung:

«4. dass die beim Verlust einer Karte anzufertigende Ersatzkarte deutlich als solche gekennzeichnet werde.»

Wir ersuchen Sie, dies vorzumerken.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 31. März 1953.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Python

Der Gerichtsschreiber:

Heiz

1151

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1953
Date	
Data	
Seite	750-755
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.